

STATUTEN des Vereins OPEN GOLF St. Johann Alpendorf

I.

Name und Sitz des Vereines

- 1.) Der Verein führt den Namen „**OPEN GOLF St. Johann Alpendorf**“ und hat seinen Sitz in A-5600 St. Johann im Pongau.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

II.

Tätigkeitsbereich, Clubzweck

- 1.) Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Salzburg, insbesondere die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau sowie deren Nachbargemeinden.
- 2.) Der Club, dessen Tätigkeit weder politisch, noch auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersportes, insbesondere des Golfsportes, sowie die Herstellung sportlicher Verbindungen mit gleichen Vereinen zum Zwecke der Austragung von golfsportlichen Wettkämpfen.

III.

Ideelle sowie materielle Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1.) Der Erlangung des Clubzweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - a.) Pflege des Körpersportes, insbesondere des Golfsportes für alle Alters- und Gesellschaftsstufen,
 - b.) Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrer, Lehrgänge und Wettbewerbe,
 - c.) Abhaltung von Vorträgen,
 - d.) Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - e.) Herausgabe von Mitteilungsblättern;
- 2.) Die erforderlichen Mittel zur Abdeckung aller Verpflichtungen aus Benützungsverträgen gegenüber dem Golfplatz-Errichter und -Erhalter sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a.) durch Jahresbeiträge (Jahresspielgebühr) und Einschreibgebühren von Mitgliedern,
 - b.) durch Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen und sonstigen mit der Ausübung des Golfsportes verbundenen Einnahmen,
 - c.) durch Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, sowie Subventionen von öffentlichen Stellen und Verbänden und Sponsortätigkeiten seitens der Privatwirtschaft und durch allenfalls notwendige Darlehen.

IV.

Aufnahme in den Verein

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Die Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht möglich.

V.

Mitgliedschaften

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

a.) Ordentliche Einzelmitglieder:

Ordentliche Einzelmitglieder können Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Zeichnung eines Aufnahmeantrags werden.

b.) Außerordentliche Mitgliedschaften:

Außerordentliche Mitgliedschaften sind Kinder-, Jugend- und Studentenmitgliedschaften sowie Fern-, Zweit- und ruhende Mitgliedschaften.

c.) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt.

VI.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder (ausgenommen ruhende Mitglieder) sind berechtigt die Golfanlage zu benutzen, sofern sie ihre Beiträge bezahlt haben. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2.) Jedes Mitglied hat die entsprechenden Beiträge pünktlich zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Generalversammlung bestätigen zu lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Überdies haben sie die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 3.) Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und eine Stimme in der Generalversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, Beteiligung an den Debatten und das Fragerecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 4.) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliedschaft für maximal 2 Jahre ruhen zu lassen. Dies ist dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember für die folgende Spielsaison bekannt zugeben. Die ermäßigten Beiträge von ruhenden Mitgliedern sind vom Vorstand vorzuschlagen und von der Generalversammlung bestätigen zu lassen.

VII.

Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei. Dies ist dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember für das kommende Clubjahr schriftlich per Einschreiben bekannt zugeben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.) Mitglieder können aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a.) ihre Mitgliedsbeiträge trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 30 Tagen nicht termingerecht bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
 - b.) beharrlich und wissentlich gegen die Satzung, die Haus- und Platzordnung oder gegen die Spielordnung verstoßen oder
 - c.) in sonstiger Weise schädigen (insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten und bei unehrenhaftem Verhalten).
- 3.) Freiwillig ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- 4.) Der Ausschluss ist vom Vorstand beim Schiedsgericht zu beantragen.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt überdies durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

VIII.

Organe und Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung wird besorgt durch

- a) den Vorstand,
- b) die Generalversammlung
- c) das Schiedsgericht und

d.) die Rechnungsprüfer.

IX.

Vorstand

- 1.) Die Angelegenheiten des Vereines werden durch den Vorstand erledigt, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, und zwar dem Obmann (Präsident) und seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Schriftführer sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns und des Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.
- 2.) Der/Die Präsident/in (Obmann/Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Dem Schriftführer obliegt zudem die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der/Die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 3.) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder beizuziehen.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- 6.) Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 7.) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Funktionstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, diese Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden Wahl durch Kooption (bis zur Höchstzahl) provisorisch zu besetzen. Die Wahl gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Gesamtvorstandes.

X.

Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er hat unter Beachtung der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung alles vorzukehren, was zur Erledigung des Vereinszweckes erforderlich ist. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Der Vorstand hat das Recht, Ansuchen um Mitgliedschaften ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung des Vereines vorbehalten sind.

- 3.) Der Vorstand hat die Pflicht, die ordentliche sowie auch die außerordentliche Generalversammlung laut Statut einzuberufen. Der Vorstand hat überdies den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss zu erstellen.
- 4.) Der Vorstand hat die Gebarung im Rahmen des Voranschlages zu führen. Überschreitungen im Falle der Dringlichkeit bedürfen der nachherigen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5.) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er versammelt sich so oft, wie es erforderlich ist. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
- 6.) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, wobei ein Mitglied des Präsidiums anwesend sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Hinsichtlich des Präsidiums steht dem Golfplatz-Errichter und -Erhalter das Vorschlagsrecht zu. Bei Ablehnung eines Wahlvorschlages durch die Generalversammlung ist die Gesellschaft berechtigt, weitere Personen für diese Funktionen vorzuschlagen bis eine Zustimmung der Generalversammlung erwirkt werden kann.

XI.

Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bis zum 31. März des Folgejahres statt.
- 2.) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand sowie durch 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einberufen werden.
- 3.) Die Einberufung hat in beiden Fällen durch den Vorstand zu erfolgen und muss wenigstens 14 Tage vorher den Mitgliedern postalisch oder mittels elektronischer Datenübertragung (Internet, E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- 4.) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bleibt insbesondere vorbehalten
 - a.) die Wahl des Vorstandes,
 - b.) die Festsetzung allfälliger Gebühren,
 - c.) die Änderung der Statuten,
 - d.) die Wahl von zwei oder mehreren Rechnungsrevisoren (Kassaprüfer),

- e.) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - f.) die Enthebung des Vorstandes,
 - g.) die Auflösung des Vereines,
 - h.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - i.) die Entlastung des Vorstandes
 - j.) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und seinen Organen.
- 5.) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so findet ein halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6.) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, dies mit Ausnahme des Beschlusses auf Auflösung des Vereines. (Die Vereinsauflösung bedarf gemäß Punkt XIV. dieser Statuten einer Drei-Viertel-Mehrheit.) Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

XII.

Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereines – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

XIII.

Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereines – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4.) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

XIV.

Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein gilt als aufgelöst sobald die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen wird.
- 2.) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

XV.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis gilt ausschließlich das Bezirksgericht St. Johann im Pongau als vereinbart.